

## **Ergänzende Bedingungen**

### **der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH**

- folgend SWI genannt -

**zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 26. Juni 1980 - BGBl. I S. 742**

**- gültig ab dem 01.03.2014 -**

#### **1. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBFernwärmeV)**

- 1.1** Der Anschlussnehmer zahlt den SWI für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 1.2** Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 70 von Hundert der ansetzbaren Kosten.
- 1.3** Ein weiterer Baukostenzuschuss wird nur erhoben, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich (mindestens um 10 %) gegenüber der zuvor vereinbarten Leistungsbereitstellung erhöht.

#### **2. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)**

- 2.1** Die SWI erstellen dem Anschlussnehmer auf Antrag ein schriftliches Angebot für den Anschluss des zu versorgenden Grundstückes/Gebäudes an das Verteilungsnetz bzw. auf Änderung des Hausanschlusses oder der Kompaktstation. Darin sind der Baukostenzuschuss und die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sowie die Kosten für die Kompaktstation getrennt aufgegliedert und berechnet. Der Anschlussnehmer bestätigt den SWI schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 2.2** Ein Vordruck für den Antrag auf Erstellung des Hausanschlusses ist bei den SWI anzufordern. Dem Antrag sind das TAB-Datenblatt für Fernwärme – Kompaktstation, ein Lageplan und ein Kellergrundrissplan beizufügen, aus denen sowohl die Lage des Hauses als auch die Lage des Netzanschlussraums ersichtlich sind.
- 2.3** Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage und endet mit der Übergabestation.

- 2.3.1.** Die Übergabeleitung ist Bestandteil des Hausanschlusses und verbindet die Übergabestelle mit der Übergabestation. Weitere Regelungen siehe TAB-Fernwärme Abschnitt 4.2.
- 2.4** Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 2.5** Die SWI können für nach Art und Querschnitt gleichartige Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe Preisblatt).
- 2.6** Die SWI sind berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn insbesondere das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### **3. Kosten für die Kompaktstation (zu § 11 AVBFernwärmeV)**

- 3.1.** Die Kompaktstation besteht aus der Übergabestation, die sich im Eigentum und Unterhaltungspflicht der SWI befindet sowie der Hauszentrale, welche sich im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Kunden befindet.
- 3.2.** Der Anschlussnehmer erstattet den SWI die Kosten für den Kauf und die Montage der Kompaktstation, sofern sie von der SWI geliefert wird.
- 3.3.** Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer die Kosten, die der SWI entstehen, für Veränderungen an der Kompaktstation, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen bedingt werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### **4. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBFernwärmeV)**

- 4.1.** Die Inbetriebsetzung der Kompaktstation ist auf einem besonderen Vordruck (TAB-Fernwärme) über ein qualifiziertes Fachunternehmen zu beantragen; sie erfolgt ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der SWI.
- 4.2.** Für die Inbetriebsetzung und jede weitere Wiederinbetriebsetzung wird der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.
- 4.3.** Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kompaktstation infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.
- 4.4.** Die Inbetriebnahme der Kompaktstation kann von der Bezahlung der HA-Kosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

## **5. Technische Anschlussbestimmungen (TAB gemäß § 17 AVBFernwärmeV)**

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Netz der SWI in der jeweils gültigen Fassung. Die TAB können im Kundencenter der SWI eingesehen werden. Sie sind im Internet unter [www.swi-netze.de](http://www.swi-netze.de) veröffentlicht.

## **6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfen von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 2 und 3 oder § 18 Abs. 5 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **7. Rechnungslegung und Bezahlung**

**7.1.** Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den HA-Kosten und den Kosten für die Übergabestation bei Fertigstellung des HA fällig. Die SWI können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die HA-Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 25 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

**7.2.** Der Rechnungsbetrag ist zu dem von der SWI in der jeweiligen Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 2 Wochen nach Zugang, zur Zahlung fällig.

## **8. Zahlungsverzug (zu §§ 27 AVBFernwärmeV)**

Die SWI berechnen bei Zahlungsverzug für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) und für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge.

## **9. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)**

**9.1.** Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Kosten berechnet:

Unterbrechung der Versorgung  
(während der üblichen Arbeitszeit)      netto 54,00 € pro angefangene Stunde und Mann

Unterbrechung der Versorgung  
(außerhalb der üblichen Arbeitszeit)      netto 66,00 € pro angefangene Stunde und Mann

- 9.2.** Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Kosten berechnet:

Wiederherstellung der Versorgung  
(während der üblichen Arbeitszeit)      netto 54,00 € pro angefangene Stunde und Mann

Wiederherstellung der Versorgung  
(außerhalb der üblichen Arbeitszeit)      netto 66,00 € pro angefangene Stunde und Mann

- 9.3.** Ist die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z.B. Tief- und Rohrbau im Außenbereich), werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 9.4.** War eine beantragte Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so werden für jeden weiteren Versuch die unter Ziffer 9.2 festgelegten Kosten berechnet.

## **10. Umsatzsteuer**

Zu den Nettoentgelten wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der im Liefer- und Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) zusätzlich berechnet.